

Abrechnung transparent



Der korrekte Rechnungsempfänger

Die richtige Zuordnung einer Rechnung an einen Patienten wirft meist dann Schwierigkeiten auf, wenn im Familienverbund ein Familienangehöriger Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist (Versichertenstatus 1) und andere Familienangehörige bei derselben Krankenkasse familienversichert sind (Versichertenstatus 3).

Die in den Praxen teilweise bestehende Handhabung, dass eine Rechnung für Mehrkosten, Eigenanteile etc. an den „Hauptversicherten“ übersandt wird, nicht jedoch an den tatsächlich behandelten Patienten, deckt sich nicht mit der bestehenden Rechtslage.

Honoraranspruch besteht gegenüber dem jeweiligen Patienten

Der Rechnungsempfänger wird ausschließlich dadurch bestimmt, mit wem ein Behandlungsvertrag abgeschlossen wurde. Der behandelte Patient schuldet aus dem Behandlungsvertrag die Vergütung und ist damit Zahlungspflichtiger. Auf ihn muss die Rechnung für Eigenanteile, Mehrkosten oder Privatleistungen ausgestellt werden, damit die Vergütung fällig wird. Ob der Patient hierbei als Mitglied oder als Familienversicherter bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist, hat hierauf keinen Einfluss.

Grundsätzlich sind zahnärztliche Leistungen daher, sofern sie nicht Gegenstand der gesetzlichen Krankenversicherung

sind - wie oben dargestellt - dem behandelten Patienten in Rechnung zu stellen. Eine Übersendung an eine andere Person, wie z.B. einen (Ehe-)Partner ist grundsätzlich nicht zulässig, da die ärztliche Schweigepflicht gegenüber allen Familienangehörigen gilt.

Besonderheit bei Minderjährigen

Ein Jugendlicher kann nach entsprechender therapeutischer Aufklärung wirksam in eine Behandlung einwilligen, wenn er, wie die Rechtsprechung festgestellt hat, die entsprechende geistige Reife hat, um die anstehende Behandlung einzuschätzen und bewerten zu können. Unabhängig hiervon ist zu berücksichtigen, dass nach §§ 106 ff. BGB ein Jugendlicher, der zwischen sieben und 17 Jahren alt ist, zum Abschluss eines Behandlungsvertrags, im Rahmen dessen er sich zu einer Zahlung verpflichtet, zwingend der vorherigen Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter bedarf. Dies sind in aller Regel beide Eltern. Als Inhaber der Personen- und Vermögenssorge sind diese in Vertretung für das Kind zur Zahlung verpflichtet.

Sofern nur ein Elternteil mit in die Praxis gekommen ist, stellt dies im Normalfall keine Besonderheit dar, da sich Ehepartner gemäß § 1357 BGB bei Geschäften zur angemessenen Deckung des täglichen Lebensbedarfs der Familie gegenseitig vertreten können. Steht jedoch eine umfangreichere Behandlung an, ist es in jedem Fall zweckmäßig, den Heil- und Kostenplan (HKP) von beiden Elternteilen unterzeichnen zu lassen, da der

Umfang des täglichen Lebensbedarfs sich nach der jeweiligen wirtschaftlichen Situation der Eltern richtet und dieser außer den beiden Eltern in der Regel niemandem bekannt ist.

Bei nicht verheirateten Eltern greift die Regelung des § 1357 BGB nicht, so dass hier in jedem Fall aufgrund der in der Regel die beiden Eltern gemeinsam zustehende gesetzliche Vertretung eines gemeinsamen Kindes die Unterschrift beider Eltern unter einem Heil- und Kostenplan notwendig ist. Jedes Elternteil haftet dann als sogenannter Gesamtschuldner, das heißt, die Honorarforderung kann zwar insgesamt nur einmal, aber gegenüber jedem Elternteil in voller Höhe geltend gemacht werden.

Grundsätzlich gelten diese Ausführungen auch bei geschiedenen und getrenntlebenden Eltern, da aufgrund des geltenden Scheidungsrechts das Sorgerecht für die Kinder im Regelfall

weiterhin bei beiden Elternteilen verbleibt. Allerdings kann das Familiengericht auch nur einem Elternteil die Personenbeziehungsweise Vermögenssorge für ein Kind zusprechen. Sollte aufgrund familiengerichtlicher Entscheidung nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, wird dies in der Regel zu dem Zeitpunkt offensichtlich, wenn um die zweite Unterschrift unter den Heil- und Kostenplan gebeten wird. In diesem Fall ist der alleinige Sorgeberechtigte in Vertretung für das Kind zahlungspflichtig.

Ramona Kalhofer

Projektgruppe Abrechnungswissen der KZVB

Dirk Lörner

Leiter KZVB-Geschäftsbereich Recht und Verträge

IMPRESSUM

BZBplus

Eine Publikation der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

HERAUSGEBER:

KZVB	BLZK
vertreten durch den Vorstand	vertreten durch den Präsidenten
Christian Berger	Christian Berger
Dr. Rüdiger Schott	Flößergasse 1
Dr. Manfred Kinner	81369 München
Fallstraße 34	
81369 München	

REDAKTION

KZVB: Leo Hofmeier (lh), Tobias Horner (ho)
BLZK: Isolde M. Th. Kohl (ik), Regina Levenshtein (rl),
Thomas A. Seehuber (tas)
Tel.: 089 72401-161, Fax: -276, E-Mail: presse@kzvb.de

VERLAG UND ANZEIGENDISPOSITION

teamwork media GmbH, Hauptstraße 1, 86925 Fuchstal
Inhaber: Deutscher Ärzteverlag GmbH, Köln (100 %)
Katharina Schäferle, Tel.: 08243 9692-16,
E-Mail: k.schaeferle@teamwork-media.de

VERANTWORTLICH (V.i.S.d.P.):

Titelseite, Inhaltsverzeichnis, KZVB-Beiträge,
gemeinsame Beiträge von KZVB und BLZK: Christian Berger
BLZK-Beiträge: Christian Berger

VERANTWORTLICH FÜR DEN ANZEIGENTEIL (V.i.S.d.P.)

Uwe Gössling (teamwork media GmbH)

VERBREITETE AUFLAGE

10.600

DRUCK

Gotteswinter und Aumaier GmbH
Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München

ERSCHEINUNGSTERMIN DER NÄCHSTEN AUSGABE

1. Oktober 2020

BEILAGE DIESER AUSGABE

Tissue Master Congress

TITELBILD

© jijjomathai - stock.adobe.com